# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1467/93 DER KOMMISSION

## vom 15. Juni 1993

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 846/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 846/93 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/93 (4), ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 846/93 erwähnte Betrag von 6,43 ECU wird durch den Betrag von 9,38 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 9.